

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang 'Master of Evaluation'

vom 17. Juli 2003

Die Fakultät 5 ‚Empirische Humanwissenschaften‘ der Universität des Saarlandes (UdS) hat zusammen mit der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken (KHSA) und dem Fachbereich ‚Betriebswirtschaft‘ der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 12.11.2003 sowie auf Grund von § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) und der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 15.05.2000 folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen postgradualen Studiengang ‚Master of Evaluation‘ erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes, durch den Senat der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und durch den Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Gliederung des Aufbaustudiums, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 5 Prüferinnen/Prüfer
- § 6 Leistungspunkte und Modularisierung
- § 7 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen
- § 12 Einsicht in Prüfungsakten
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Zulassung und Anmeldung zur Master-Prüfung
- § 15 Master's Thesis
- § 16 Ermittlung der Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 17 Master-Zeugnis und Hochschulgrad

II Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 18 In-Kraft-Treten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfung für den gemeinsamen postgradualen Studiengang ‚Master of Evaluation‘ der Universität des Saarlandes, der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die Fakultät 5 ‚Empirische Humanwissenschaften‘ der Universität des Saarlandes, die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und der Fachbereich ‚Betriebswirtschaft‘ der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 12.11.2003.

§ 2 Grundsätze

Aufgrund des durch diese Ordnung geregelten Prüfungsverfahrens wird mit Bestehen der Master-Prüfung der akademische Grad ‚Master of Evaluation‘ (abgekürzt M.Eval.) verliehen. Für die Verleihung des Grades ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 3 Gliederung des Aufbaustudiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Aufbaustudium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (1.-2. Semester), in dem Grundlagen der Evaluation vermittelt werden, und einen zweiten Studienabschnitt (3.-4. Semester), in dessen Rahmen nach Wahl der Studierenden ein Schwerpunktbereich der Evaluation vertiefend behandelt wird.
- (2) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Fachprüfungen sowie einer Abschlussarbeit (Master's Thesis).
- (3) Die Regelstudienzeit des Aufbaustudiums beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung vier Semester.
- (4) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. je eine Professorin/ein Professor der Fakultät 5 ‚Empirische Humanwissenschaften‘ der Universität des Saarlandes, der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und des Fachbereichs ‚Betriebswirtschaft‘ der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes;
 2. eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, die/der hauptberuflich an der Fakultät 5 ‚Empirische Humanwissenschaften‘ der Universität des Saarlandes tätig ist, sowie
 3. eine Studierende/ein Studierender des postgradualen Studiengangs.
- (3) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung von Prüfungsleistungen berühren.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils von den betreffenden Hochschulen für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die/den Stellvertreterin/Stellvertreter ausgeübt.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertretung.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem/der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät 5 ‚Empirische Humanwissenschaften‘ der Universität des Saarlandes, der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und dem Fachbereich ‚Betriebswirtschaft‘ der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master’s Thesis, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen. Darüber hinaus ordnet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten die angebotenen Lehrveranstaltungen den Prüfungsfächern zu.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Für die Durchführung der Master-Prüfung richten die Fakultät 5 ‚Empirische Humanwissenschaften‘ der Universität des Saarlandes, die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ein gemeinsames Prüfungssekretariat ein, das der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestimmung der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüferinnen/Prüfern können Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen/Professoren bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann weiterhin wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags bestellen.
- (3) Prüferinnen/Prüfer bei studienbegleitenden veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen sind die Dozentinnen/Dozenten der entsprechenden Veranstaltung.

§ 6 Leistungspunkte und Modularisierung

- (1) Das Aufbaustudium gliedert sich in Lehrveranstaltungen, die den Kategorien Vorlesung (V), Übung einfach (Ü), Übung erhöht (Ü+), Proseminar (PS), Hauptseminar (HS) und Tutorium (T) zugeordnet sind. Jede Lehrveranstaltung hat auf der Grundlage der „Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Anwendung von ECTS an der Universität des Saarlandes“ durch den Erwerb von Leistungspunkten (Credits) ein in Leistungspunkten angegebenes Gewicht. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Studienaufwand von 25 Stunden. Das Aufbaustudium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 90 Leistungspunkten, ein Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten sowie eine wissenschaftlichen Abschlussarbeit, die Master's Thesis, im Umfang von 15 Leistungspunkten.
- (2) Leistungspunkte werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Bei Studienarbeiten, Praktika und Exkursionen werden Leistungspunkte für den entsprechenden Zeitaufwand vergeben.
- (3) Die Vergabe von Leistungspunkten ist mit einer Lernfortschrittsprüfung verbunden, d.h. Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung können nur erworben werden, wenn studienbegleitend und/oder im Rahmen einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung der Lernfortschritt nachgewiesen wird.
- (4) Die Vergabe der Leistungspunkte ist lediglich abhängig vom Bestehen der Leistungsüberprüfung bzw. der Studienleistung. Im Falle eines Nicht-Bestehens verfallen die entsprechenden gesamten Leistungspunkte der Lehrveranstaltung (inklusive des Leistungspunkte-Anteils für die Teilnahme an der Veranstaltung).
- (5) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelemente) eines Semesters oder eines Studienjahres und bildet eine stoffliche Einheit. Die Leistungspunkte eines Moduls ergeben sich aus den Leistungspunkten der einzelnen Veranstaltungen (Modulelemente).
- (6) In der Studienordnung bzw. dem Studienplan des gemeinsamen postgradualen Studiengangs ‚Master of Evaluation‘ werden die Module und (zugehörigen)

Lehrveranstaltungen nach den Regelungen der „Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Anwendung von ECTS an der Universität des Saarlandes“ und der „Empfehlungen zur Modularisierung der Lehre an der Universität des Saarlandes“ beschrieben. Dabei wird jedes Modul mit den entsprechenden Leistungspunkten ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird/werden und ob ggf. die Vergabe der Leistungspunkte an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls geknüpft ist.

- (7) Es dürfen keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. des gleichen Moduls eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung mehrfach auf die Gesamtleistung angerechnet werden.
- (8) Die erworbenen Leistungspunkte werden auf den Leistungsnachweisen zu den Veranstaltungen und Prüfungen (z.B. Seminarscheinen, Studienblatt) jeweils zusätzlich ausgewiesen. Sofern Leistungspunkte zu einer Veranstaltung bzw. zu einem Modul angegeben werden, bei der die Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa einer abschließenden mündlichen fachlichen Zwischen- oder Abschlussprüfung erfolgt, werden diese erst anrechenbar, wenn die diesbezügliche Prüfung erfolgreich war.
- (9) Der Studienerfolg wird studienbegleitend dokumentiert. Für jede Studierende/jeden Studierenden wird je Studienfach im Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende des jeweiligen Semesters mit Bezug zu den erbrachten Leistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Leistungspunkte fortgeschrieben wird. Leistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Fachprüfungen (Leistungskontrollen) und einer dreimonatigen Abschlussarbeit, der Master's Thesis.
- (2) Jedes Modulelement beinhaltet eine Leistungsüberprüfung. Das Prüfungsergebnis kann durch den Vermerk ‚bestanden‘/‚nicht bestanden‘ oder durch eine Note festgestellt werden. Soweit Leistungsbewertungen zu Modulen in die Berechnung der Noten für die Abschlussprüfung eingehen, ist eine Benotung vorzunehmen. Bei bestandener Leistungsüberprüfung gilt die Prüfungsleistung als erbracht und die Kandidatin/der Kandidat erwirbt die der Lehrveranstaltung entsprechenden Leistungspunkte. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gelten § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (3) Der Lernfortschritt zum Stoff eines Modulelementes wird überprüft anhand:
 1. eines Referates in der Regel inklusive Kurzdarstellung/Handout
 2. einer Hausarbeit in der Regel inklusive mündlichem Vortrag,
 3. einer Klausur (90 Minuten),
 4. einer mündlichen Prüfung (15 Minuten),
 oder Kombinationen dieser Formen, soweit dies zu einem Modulelement nicht anders geregelt ist. Der Lernfortschritt zweier thematisch zusammengehöriger Modulelemente (Vorlesung und Übung, Proseminar I und II) kann zu beiden

Veranstaltungen auch durch eine einzige Klausur oder eine mündliche Prüfung überprüft werden.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, etc.) werden von einer Prüferin/einem Prüfer (gemäß § 5) bewertet.
- (5) In einer Klausur soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten.
- (6) Für Klausuren ist immer ein Termin zum Abschluss der jeweiligen Veranstaltung in der letzten Woche der Vorlesungszeit festzulegen. Des Weiteren ist ein Wiederholungstermin für die erste Woche der nachfolgenden Vorlesungszeit anzusetzen.
- (7) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 15 Minuten. Sie werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer. Das Protokoll wird von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer unterschrieben.
- (8) Für mündliche Prüfungen ist ein Termin in der letzten Woche der jeweiligen Vorlesungszeit festzulegen. Des Weiteren ist ein Wiederholungstermin zum Beginn der nachfolgenden Vorlesungszeit anzusetzen.
- (9) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur in einem vorgegebenen Zeitraum. Eine Hausarbeit beinhaltet meist auch einen mündlichen Vortrag.
- (10) Gegenstand eines Referates ist ein mündlicher Vortrag über ein fachspezifisches oder fächerübergreifendes Problem mit einer anschließenden Diskussion. Ein Referat beinhaltet meist auch eine schriftliche Kurzdarstellung (Handout).
- (11) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (12) Prüfungssprache und Sprache schriftlicher Arbeiten ist die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.
- (13) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (14) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

- (15) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald
1. die Kandidatin/der Kandidat die für das Aufbaustudium notwendige Anzahl von mindestens 105 Leistungspunkten sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Modulen gemäß der Studienordnung für den postgradualen Studiengang ‚Master of Evaluation‘ erworben hat und
 2. die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master’s Thesis) als bestanden bewertet wurde (siehe § 15).

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfer zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (2) Im Einzelnen sind für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen – in Anlehnung an das ECTS-System – folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-------------|---------------------------------|---|
| 1,0 | hervorragend (excellent – A) | Eine hervorragende Leistung |
| 1,3 | sehr gut (very good – B) | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 1,7/2,0/2,3 | gut (good – C) | Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7/3,0/3,3 | befriedigend (satisfactory – D) | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7/4,0 | ausreichend (sufficient – E) | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | nicht bestanden (fail – F) | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' ist.
- (4) Wird eine schriftliche Arbeit von zwei Prüferinnen/Prüfern unterschiedlich bewertet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als Mittelwert der von den Prüferinnen/Prüfern vorgeschlagenen Noten.
- (5) Die Note eines Moduls ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel.
- (6) Noten, die sich aus zwei oder mehreren Einzelnoten zusammensetzen (Abs. 4 oder 5) werden auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet und wie folgt aufgeführt:
- | | | |
|-----------|---------------------------|---|
| 1,0 – 1,2 | hervorragend/excellent | A |
| 1,3 – 1,5 | sehr gut/very good | B |
| 1,6 – 2,5 | gut/good | C |
| 2,6 – 3,5 | befriedigend/satisfactory | D |
| 3,6 – 4,0 | ausreichend/sufficient | E |
| 4,1 – 5,0 | nicht bestanden/fail | F |
- (7) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine bestandene Prüfung/Teilprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung/Teilprüfung kann insgesamt jedoch nur zwei Mal in verschiedenen Semestern wiederholt werden.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit (Master's Thesis) kann nur einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Note, wiederholt werden.

§ 10

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.
- (3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von der Aufsichtsperson nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Die Kandidatin/der Kandidat kann binnen Wochenfrist die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 'nicht ausreichend' bewertet. Dieser Beschluss ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass die Kandidatin/der Kandidat von der/dem betreffenden Prüferin/Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.
- (4) Die Abschlussarbeit (Master's Thesis) gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird oder wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu ihrer Anfertigung auch anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

§ 11

Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Prüfung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde zum Master einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn fünf Jahre seit Erteilung des Prüfungszeugnisses abgelaufen sind.

§ 12 Einsicht in Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe einer Note Einsicht in die entsprechende schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten bzw. das Protokoll der mündlichen Prüfungen gewährt.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen deutschen Hochschulen können auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

- (5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und in dem Studienblatt entsprechend zu vermerken.

§ 14 Zulassung und Anmeldung zur Master-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung hat mit/vor der Anmeldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen (Leistungskontrolle) der Lehrveranstaltung im ersten Semester zu erfolgen.
- (2) Die Zulassung zur Master-Prüfung setzt voraus, dass die/der Studierende in den postgradualen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:
1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Evaluation an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Das Prüfungssekretariat legt für die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 15 Master's Thesis

- (1) Die Abschlussarbeit (Master's Thesis) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Wahl-Schwerpunktfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzulegen.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit (Master's Thesis) setzt voraus, dass die/der Studierende in den postgradualen Studiengang eingeschrieben ist, jede Einzelprüfung in diesem Studienfach bestanden hat, ein zehnwöchiges Praktikum nachweislich absolviert hat und im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß der Studienordnung mindestens 104 Credits (Leistungspunkte) erworben hat.
- (3) Das Thema der Master's Thesis ist dem Bereich des Wahl-Schwerpunktfaches zu entnehmen. Die Ausgabe des Themas der Master's Thesis erfolgt durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung der Master's Thesis ist auf Antrag bei Krankheit oder aus einem vergleichbaren, die Leistungsfähigkeit der/des Studierenden einschränkenden persönlichen Grund möglich. Die Gründe sind von ihr/ihm – bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – unverzüglich glaubhaft zu machen. Über eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist sowie die Dauer der Verlängerung – höchstens jedoch um insgesamt zwei Monate – entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (5) Das Thema der Master's Thesis sowie der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Master's Thesis kann von der/dem Studierenden nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Master's Thesis als nicht eingereicht.
- (7) Die Master's Thesis kann von jeder/jedem gemäß § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten betreut werden. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Betreuerinnen/Betreuer vorzuschlagen.
- (8) Die Master's Thesis ist in deutscher Sprache zu verfassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.
- (9) Die/Der Studierende hat seine Master's Thesis maschinenschriftlich anzufertigen und in drei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig ohne Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat sowie dass die eingereichte Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (10) Die Master's Thesis wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einreichen von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 8 Abs. 2 bewertet, von denen die Erstprüferin/der Erstprüfer zugleich Betreuerin/Betreuer gemäß Abs. 7 ist. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ein Vorschlag der/des Studierenden kann berücksichtigt werden.
- (11) Ist die Note der Master's Thesis von beiden Prüferinnen/Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird die Gesamtnote der Master's Thesis aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern/Prüferinnen festzusetzenden Einzelnoten gemäß § 8 Abs. 4 und 6 gebildet.
- (12) Weichen die Bewertungen durch die beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer als Gutachter zu bestellen. Die drei Prüferinnen/Prüfer legen dann gemeinsam die Note fest.
- (13) Ist die Arbeit von einer Prüferin/einem Prüfer mit „nicht ausreichend“, von der anderen Prüferin/dem anderen Prüfer aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.
- (14) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit (Master's Thesis) kann nur einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Note, wiederholt werden.

§ 16

Ermittlung der Gesamtnote der Master-Prüfung

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das mit den Leistungspunkten der benoteten Modulleistungen gewichtete arithmetische Mittel zunächst mit dem Wert Zwei

multipliziert und mit der Note der Master's Thesis addiert. Die Summe wird durch den Wert Drei dividiert und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt im Zeugnis aufgeführt:

1,0 – 1,2	hervorragend/excellent	A
1,3 – 1,5	sehr gut/very good	B
1,6 – 2,5	gut/good	C
2,6 – 3,5	befriedigend/satisfactory	D
3,6 – 4,0	ausreichend/sufficient	E

§ 17

Master-Zeugnis und Hochschulgrad

- (1) Hat die/der Studierende die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie/er ein Zeugnis, das von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Im Zeugnis werden die Module inklusive Leistungspunkte und Benotung sowie die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote aufgeführt. Außerdem ist das Wahl-Schwerpunktfach anzugeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (bzw. Abgabedatum der Master's Thesis), sowie das Datum der Unterzeichnung.
- (4) Das Master-Zeugnis wird mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ („with distinction“) verliehen, wenn das Aufbaustudium in der Regelstudienzeit oder kürzer absolviert wurde und die Gesamtnote 1,0 ist.
- (5) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde für den Master of Evaluation mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades ‚Master of Evaluation‘ beurkundet.
- (6) Die Urkunde wird von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der drei Hochschulen versehen.
- (7) Das Master-Zeugnis sowie die Urkunde werden auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt.
- (8) Des Weiteren erhält die/der Studierende ein Diploma Supplement (DS), das Angaben zur Beschreibung des Hochschul-Abschlusses und der damit verbundenen Qualifikation sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

II Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 27. April 2004

Die Präsidentin der UdS
Prof. Dr. M. Wintermantel

Der Rektor der KHSA
Prof. Dr. D. Filsinger

Der Rektor der HTW
Prof. Dr. W. Cornetz